

## Liebe Freunde und Förderer,

Am 18.9.2015 wurde der Dieselskandal um manipulierte Abgaswerte bei Dieselfahrzeugen des VW-Konzerns (Audi, Skoda, Seat und Volkswagen) öffentlich. Seit einigen Jahren unterstützt der VSV erfolgreich betroffene Konsument:innen mit risikolosen Schadenersatzklagen gegen Autohersteller und hat bereits zahlreiche positive Urteile erstritten und idF Einzelvergleiche mit VW erzielt.

Nun folgt das Finale:

- Der VSV bringt vertreten durch die BREITENEDER Rechtsanwalt GmbH die erste umfassende Abhilfeklage im Dieselskandal in Österreich ein.
- Betroffene Konsument:innen, die bislang nichts unternommen haben, erhalten damit letztmals die Möglichkeit, ihre Ansprüche gesichert und ohne Kostenrisiko geltend zu machen.
- Der Beitritt zur Abhilfeklage ist ab sofort unter [www.dieselanspruch.at](http://www.dieselanspruch.at) möglich.

Die neue Klage hemmt für alle ihr beigetretenen Konsument:innen, die drohende Verjährung, die ab dem 15. Juli 2025 vom VW Konzern eingewandt werden könnte.

Damit stellt die Teilnahme an der Abhilfeklage die letzte Chance für rund 300.000 betroffene Konsumenten:innen in Österreich dar, doch noch zu ihrem Recht zu kommen.

Herzliche Grüße

**Ihre Daniela Holzinger**  
**Obfrau VSV**



## Entscheidung des OGH – ein Aus für VSV Sammelaktion „Mietzinsrückforderungen“?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat entschieden, dass Mietzinserhöhungen aufgrund von Indexklauseln (zB Verweis auf VPI) auch dann zulässig vereinbart worden sind, wenn in der Klausel nicht darauf hingewiesen wird, dass der Mietzins in den ersten zwei Monaten nach Mietbeginn nicht erhöht werden dürfe.

§ 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) war die Grundlage dafür, dass der OGH bislang davon ausging, dass auch bei Dauerschuldverhältnissen – wie bei einem Mietvertrag – in den ersten zwei Monaten nach Mietbeginn die Miete nur erhöht werden dürfte, falls diese im Einzelnen (individuell) mit dem Mieter vereinbart wurde. Ohne eine solche individuelle Vereinbarung wäre eine Wertsicherungsklausel (Indexklausel) intransparent und unwirksam, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass – eben wegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG – Mietzinserhöhungen in den ersten Monaten nach Mietbeginn nicht stattfinden dürfen.

Der OGH geht in dem jüngsten Urteil davon aus, dass § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf Dauerschuldverhältnisse – wie etwa Miete – gar nicht anwendbar wäre. Diese Regelung gelte nur für Verträge, die der Unternehmer binnen zwei Monaten zu erfüllen habe. Damit führt der OGH diese Regelung ad absurdum.

### Was bedeutet das für die Sammelaktion des VSV?

- Da keine einheitliche Rechtsprechung vorliegt sollte es weiter möglich sein, eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung für einen Rückforderungsprozess zu bekommen. Jedenfalls werden das unsere Anwälte versuchen.
- Da ein Rückforderungsprozess keine „überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit“ aufweist, wird es schwierig sein, Prozessfinanzierer zur Unterstützung zu finden.
- Rückforderungsansprüche können in folgenden Fällen jedenfalls weiterhin gegeben sein:
  - wenn eine Wertsicherungsvereinbarung nur Erhöhungen des Entgeltes vorsieht, Senkungen aber ausschließt
  - eine Wertsicherungsvereinbarung vordatiert ist, wodurch die erste Anhebung der Miete die Inflation aus der Zeit vor dem Mietvertragsabschluss miteinschließt
  - eine Wertsicherungsvereinbarung intransparent formuliert wurde
  - eine Wertsicherungsvereinbarung auf einen sachlich nicht gerechtfertigten Index (zB Baukostenindex) abstellt

Der VSV wird daher weiter für Rückforderungen von überhöhten Mieten kämpfen, Klauseln auf Klagbarkeit prüfen und – bei Deckung der Prozesskosten – einklagen; weiters auch öffentlich gegen die offensichtlich von Seiten der Immobilien-Unternehmen orchestrierte Medienkampagne (über „verarmende Vermieter“) auftreten.

[zur Aktion anmelden >](#)



## OGH: Zu den Voraussetzungen für den Einbau einer Wärmepumpe bei Wohnungseigentum

Gemäß § 16 Abs 2 Z 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) muss zum Ersatz der Zustimmung anderer Wohnungseigentümer (für den Einbau einer Wärmepumpe wenn auch allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden) die Änderung entweder der Übung des Verkehrs entsprechen oder einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers dienen.

Der Antragsteller im konkreten Außerstreitverfahren behauptet jedoch weder, dass die bestehende Gasheizung keine dem heute üblichen Standard entsprechende Nutzung seines Objekts ermöglicht, noch, dass die konkret beabsichtigte Änderung in ihrer geplanten Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Hauses, des Umfelds, des Ausmaßes des Eingriffs in die Bausubstanz sowie bei Inanspruchnahme allgemeiner Teile verkehrüblich wäre.

Die rein abstrakte Argumentation mit dem beabsichtigten "Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in ganz Österreich", ein solches "in Wien politisch verfolgtes Ziel" und den aktuell "Standard darstellende energieeffiziente Zentralbeheizungssysteme wie die geplante Luft-Wasser-Wärmepumpe- und Photovoltaik-Heizungslösung" reichen nicht aus.

(OGH 5 Ob 42/25z)

[weiterlesen >](#)

## AKTUELLE WEBINARE



**Bio oder Konventionell Macht das wirklich einen Unterschied? Und wenn ja, für wen?**

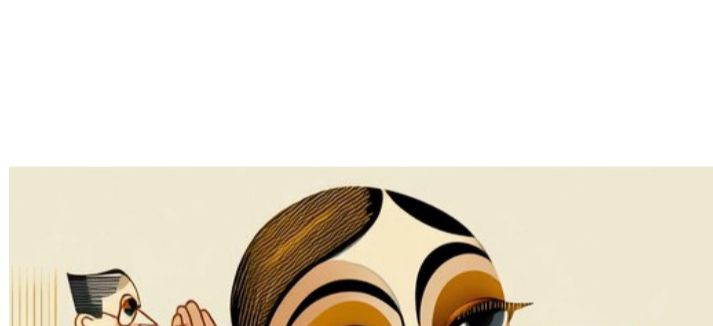
 10.09.2025, 18 Uhr

Ist konventionelle Landwirtschaft automatisch schlecht für die Umwelt? Sind die höheren Preise bei Bio-Produkten wirklich gerechtfertigt? Anni Neudorfer vom Verein Land schafft Leben räumt mit gängigen Vorurteilen auf und erklärt, was die beiden Produktionsformen tatsächlich unterscheidet. Außerdem geht sie der Frage nach, wie sich unsere Kaufentscheidungen im Supermarkt auf Mensch, Tier und Umwelt auswirken.

**mit Anni Neudorfer, Bauerin**

**Ort: online**

[anmelden >](#)



**Rechte von Hauseigentümern und Vermietern. Ein Crashkurs**

 24.09.2025, 18 Uhr

In diesem Webinar werden grundsätzliche Fragen der Vermietung für private Vermieter beantwortet - was sind die Rechte als Hauseigentümer?

**mit Dipl. Bw. Günter Moser, Österreichischer Eigentümer und Vermieter Bundesverband**

**Ort: online**

[anmelden >](#)



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger BA**  
**Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5  
Lokaleingang: Oskar Werner Platz

[www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu)

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011 1840 3358 9800



OSKAR OSKAR OSKAR  
OSKAR  
OSKAR OSKAR OSKAR

Magazin des unabhängigen Verbraucherschutzvereins.



VSV-ARAG Verbraucher:innen RechtSchutz